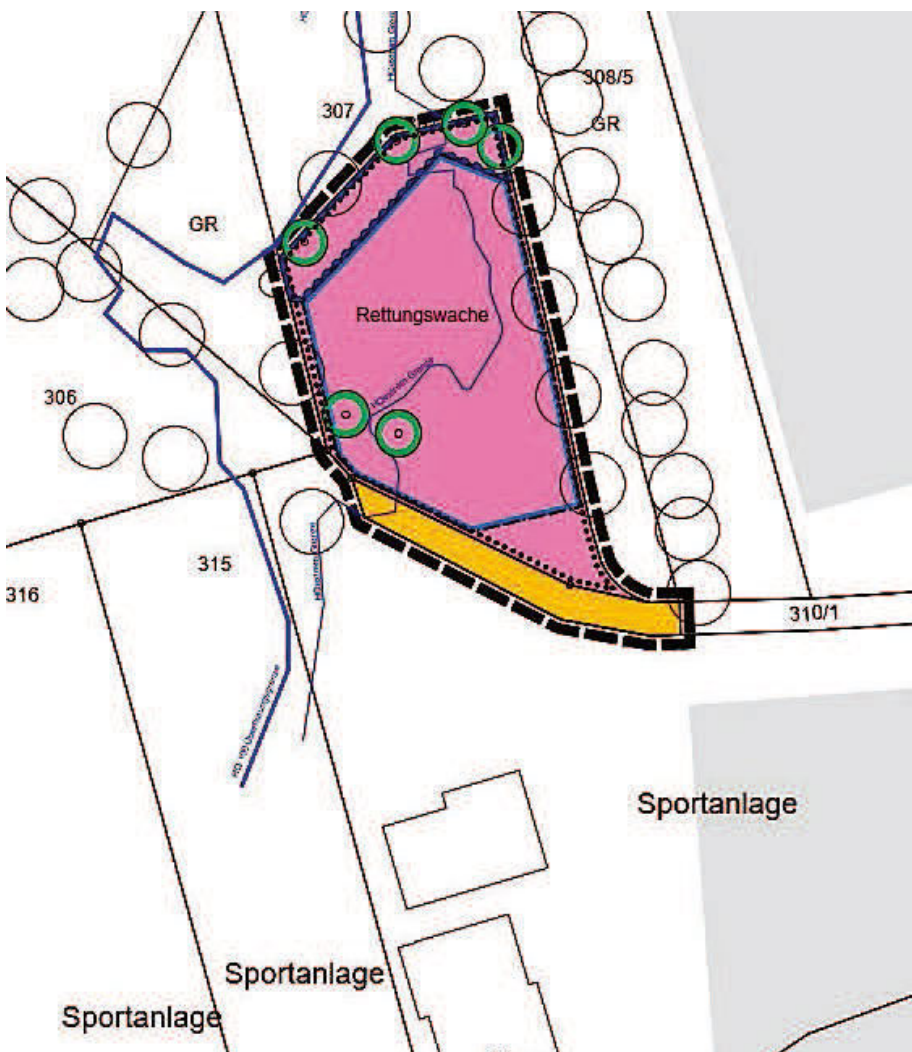




Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Sport- und Funpark“, 1. Änderung und der örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 17.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sport- und Funpark“, 1. Änderung und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (jeweils in der Fassung vom 04.09.2023) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg als jeweils selbständige Satzung beschlossen. Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung (Verkündung) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Das Plangebiet befindet sich westlich des Ortsteils Oberuhldingen im Bereich bestehender Sport- und Kleingartenanlagen etwa 120 m westlich der B 31 und nördlich des Vereinsheims des FC Uhldingen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 307 und das Teilflurstück Nr. 310/1 (Weg). Das Plangebiet ergibt sich aus dem abgebildeten Lageplan und hat eine Größe von ca. 0,12 ha.



Lageplan ohne Maßstab

Das Areal war im bisher rechtswirksamen Bebauungsplan als Parkplatz festgesetzt, diese Nutzung wurde jedoch bisher nicht realisiert. Die Johanniter-Unfallhilfe e. V. möchte an diesem Standort eine Rettungswache einrichten. Die bestehende provisorische Rettungswache soll durch einen Neubau ersetzt werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde nun eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Rettungswache‘ festgesetzt. Entsprechend der vorliegenden Hochbauplanung wurden Festsetzungen zum Maß der Nutzung, zu den überbaubaren Grundstücksflächen, zur maximal zulässigen Gebäudehöhe sowie zur Dachgestaltung getroffen. Darüber hinaus wurden Regelungen zur Regenwasserentsorgung und zur Eingrünung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Bebauungsplan mit Lageplan, Textteil und Begründung sowie die örtlichen Bauvorschriften können im Rathaus Uhldingen-Mühlhofen, Aachstraße 4, 88690 Uhldingen-Mühlhofen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Dort kann über den Planinhalt Auskunft erteilt werden. Zusätzlich sind die Dokumente auch auf der Homepage der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen unter <https://www.uhldingen-muehlhofen.de/de/Wirtschaft-Bauen/Wohnbau/Bebauungsplaene> einzusehen.

1. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen – z. Hd. Herrn Bürgermeister Dominik Männle – Aachstraße 4 in 88690 Uhldingen-Mühlhofen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts anzuzeigen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, durch schriftlichen Antrag bei den Entschädigungspflichtigen die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Uhldingen-Mühlhofen, den 31.10.2023

Dominik Männle
Bürgermeister